

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
(ZABB)**

Der Senat von Berlin
BJF - V B 3 (V)/III A 1
9(0)227 - 6713/ -5025

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
(ZABB)

A. Problem

Die Länder Berlin und Brandenburg haben durch den Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) errichtet. Dies erfolgte gemäß bundesgesetzlicher Regelung, wonach jedes Bundesland eine Zentrale Adoptionsstelle einzurichten hat und benachbarte Länder eine gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle einrichten können. Entsprechend der seinerzeit geltenden Gesetzeslage wurde der Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 gefasst. Mit der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens durch Deutschland und den dazugehörigen Bundesgesetzen entspricht der Staatsvertrag inzwischen nicht mehr dem gesetzlich vorgegebenen Aufgabenspektrum. So trifft der derzeit noch geltende Staatsvertrag von 1994 Regelungen zum nationalen und zum europäischen, jedoch nicht weitergehend zum internationalen Adoptionsrecht. Da es für die ZABB im Jahr 2014 zudem zu einer strukturellen Neuordnung (im Zuge der Integration des Landesjugendamtes in das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg) kam, ist eine entsprechende Neufassung insbesondere in Bezug auf ihre Aufsichtsfunktion über Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft notwendig. Hinzu kommt, dass mehrfache Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) sowie weitere Gesetzesänderungen aufgrund des Adoptionshilfe-Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) einen entsprechend angepassten Staatsvertrag erforderlich machen. Dies erfordert eine Neufassung des Staatsvertrages und die Transformation in Landesrecht.

B. Lösung

Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg wurde daher ein neuer Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) geschlossen und am 18. August 2025 und 16. September 2025 unterzeichnet. Damit wird sowohl den zwischenzeitlich erfolgten organisatorischen Veränderungen als auch den veränderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen. Hinsichtlich der Finanzierung und der Verteilung der Versorgungslasten (Artikel 6 und 7 des Staatsvertrages) ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen. Der Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes wird dem Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin zugestimmt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Entwurf des Staatsvertrages geprüft. Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.
- F. Gesamtkosten
Die bisherige Ausgabenverteilung wird beibehalten.
- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Durch den Staatsvertrag wird die ZABB weitergeführt und die Zusammenarbeit in diesem Bereich fortgeführt.
- H. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF - V B 3 (V) / III A 1
9(0)227 - 6317/ -5025

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
(ZABB)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zum Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 18.08.2025 in Berlin und am 16.09.2025 in Potsdam unterzeichneten Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Staatsvertrag

über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

Die Länder Berlin und Brandenburg schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die durch die Länder Berlin und Brandenburg mit Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 errichtete gemeinsame zentrale Adoptionsstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010).

(2) Die durch die Länder Berlin und Brandenburg errichtete gemeinsame zentrale Adoptionsstelle ist im für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eingerichtet und führt die Bezeichnung „Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)“ und ein Dienstsiegel mit den Wappen der vertragschließenden Länder.

Artikel 2

(1) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erfüllt die Aufgaben, die einer zentralen Adoptionsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, insbesondere durch das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034), das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2), das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 15 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) übermittelt werden.

(3) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg arbeitet mit den obersten Landesjugendbehörden der vertragschließenden Länder und der anderen Länder, mit den zentralen Adoptionsstellen der anderen Länder, mit den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, mit den Auslandsvermittlungsstellen und mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(4) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg führt zudem Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen und kooperierenden Dienste und Institutionen der vertragschließenden Länder durch. Mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) setzt sie sich zu den jeweiligen Planungen der Seminarangebote ins Benehmen.

(5) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg hat darüber hinaus in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der vertragschließenden Länder Arbeitshilfen für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder im Rahmen der Adoptionsvermittlungsgesetzgebung zu erarbeiten. Deren Erlass bleibt den zuständigen Behörden der vertragschließenden Länder vorbehalten.

(6) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können die vertragschließenden Länder der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg einvernehmlich übertragen.

Artikel 3

Für die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

Artikel 4

Das fachliche Weisungsrecht wird durch das für Jugend zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen.

Artikel 5

Für die Beschäftigten der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg ist das für Beschäftigte des Landes Brandenburg geltende Recht anzuwenden.

Artikel 6

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg wird von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.

(2) Die vertragschließenden Länder tragen den Finanzierungsbedarf der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, der sich aus Personal-, Sach- und Unterbringungskosten sowie den Aufgaben aus Artikel 2 ergibt, gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Maßgebend sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das jeweils dem Abrechnungszeitraum vorangegangene Haushaltsjahr festgestellten Bevölkerungszahlen (Stand: 31. Dezember).

(3) Das Land Berlin leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Brandenburg.

(4) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des Landes Brandenburg. Die Landesregierung Brandenburg leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis dem Berliner Senat zu.

Artikel 7

Das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg und die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin regeln das Nähere zur Durchführung dieses Staatsvertrages in einer Verwaltungsvereinbarung. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über die fachliche Steuerung, die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Unterbringung und nähere Angaben zur finanziellen Abwicklung, einschließlich des Falles einer Anwendung von Artikel 2 Absatz 6.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 9

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) vom 13. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 79; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 18.08.2025

Potsdam, den 16.09.2025

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Katharina Günther-Wünsch

Freiberg

.....

.....

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch die Senatorin für
Bildung, Jugend und Familie

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Bildung,
Jugend und Sport

I. Begründung zum Gesetzentwurf

A. Begründung:

a) Allgemein:

Der Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) ist vom Land Berlin am 18.08.2025 und vom Land Brandenburg am 16.09.2025 unterzeichnet worden. Sein Inkrafttreten setzt die Ratifikation in beiden Ländern voraus. Für Berlin wird der Staatsvertrag mit diesem Gesetz ratifiziert.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Für das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin die Zustimmung des Landesgesetzgebers in Form eines Landesgesetzes erforderlich.

Durch das Zustimmungsgesetz werden die Regelungen des Staatsvertrages Landesrecht.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nach § 2 Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzugeben.

II. Begründung zum Staatsvertrag

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Länder Berlin und Brandenburg haben durch den Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) errichtet. Sitz der Zentralen Adoptionsstelle war das Landesjugendamt des Landes Brandenburg. Das Landesjugendamt als obere Landesbehörde wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgelöst und die Aufgaben dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg als oberster Landesjugendbehörde übertragen. Damit einhergehend müssen auch die Regelungen des Staatsvertrages den geänderten Organisationsstrukturen angepasst werden. Darüber hinaus wurden seit Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 13. Januar 1994 die rechtlichen Aufgaben der Zentralen

Adoptionsstelle vielfach verändert und erweitert. Dies erfordert eine Neufassung des Staatsvertrages.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 verweist auf die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Zentralen Adoptionsstelle. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) können Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden.

Artikel 1 Absatz 2 stellt fest, dass die durch die Länder Berlin und Brandenburg errichtete gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle im für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eingerichtet ist. Das Landesjugendamt als Dienstsitz wurde aufgelöst und die Aufgaben dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg als oberste Landesjugendbehörde übertragen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 bis 5 stellt den seit Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 13. Januar 1994 erheblich erweiterten Katalog der gesetzlichen Aufgaben der Zentralen Adoptionsstelle dar. Neben den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Aufgaben, die sich unmittelbar aus dem AdVermiG ergeben, sind dies die Aufgaben, die aus internationalen Abkommen folgen, denen Deutschland beigetreten ist. Hierzu gehören insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) sowie die jeweils zur Übernahme der Abkommen in nationales Recht erlassenen Gesetze und Einzelvorschriften.

Artikel 2 Absatz 2 bestimmt die Behörde für die Aufgaben nach Artikel 15 des Europäischen Adoptionsübereinkommens.

Artikel 2 Absatz 3 legt fest, dass die Zentrale Adoptionsstelle zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen und Untersuchungen die Hilfe der bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe angesiedelten Adoptionsvermittlungsstellen nutzen kann. Es besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den obersten Landesjugendbehörden aller Bundesländer sowie den zentralen Adoptionsstellen der anderen Bundesländer, den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier

Trägerschaft, den Auslandsvermittlungsstellen und der Bundeszentrale für Auslandsadoption.

Nach Artikel 2 Absatz 4 besteht, wie schon bisher, die Aufgabe, Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin und Brandenburg durchzuführen. Um z.B. Doppelangebote zu vermeiden und auf die spezifischen Bedarfe für Fachkräfte, die beim Vermittlungsprozess auch beteiligt sind bzw. beteiligt sein können (Amtsvormünder, Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst) einzugehen, ist hierüber mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) Benehmen herzustellen.

Nach Artikel 2 Absatz 5 erarbeitet die Zentrale Adoptionsstelle in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der vertragschließenden Länder Arbeitshilfen für die Fachkräfte.

Nach Artikel 2 Absatz 6 können der Zentralen Adoptionsstelle weitere Aufgaben übertragen werden. Dies ist im Einvernehmen der vertragschließenden Länder möglich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, dass für die Durchführung der Aufgaben der Zentralen Adoptionsstelle das Recht des Landes Brandenburg gilt, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

Zu Artikel 4

Da die Zentrale Adoptionsstelle bei dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg als oberster Landesjugendbehörde angesiedelt ist, übt diese auch das fachliche Weisungsrecht aus. Die Interessen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin sind dabei zu berücksichtigen, da die Zentrale Adoptionsstelle auch Fachaufgaben des Landes Berlin wahrnimmt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 bestimmt, dass alle Beschäftigten der Zentralen Adoptionsstelle Beschäftigte des Landes Brandenburg sind.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt die Finanzierung der Zentralen Adoptionsstelle durch die vertragschließenden Länder, soweit dies nicht im Einzelnen durch die nach Artikel 7 zu schließende Verwaltungsvereinbarung erfolgt.

Nach Artikel 6 Absatz 1 wird der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes der Zentralen Adoptionsstelle von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.

Artikel 6 Absatz 2 und 3 regeln die Festlegung und die Verteilung des Finanzierungsbedarfs. Die Länder haben sich darauf geeinigt, die Verteilung des Finanzierungsbedarfs entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen beizubehalten.

Für die Prüfung der Jahresrechnung bleibt nach Artikel 6 Absatz 4 unverändert der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg zuständig. Das Prüfergebnis wird dem Berliner Senat zugeleitet.

Zu Artikel 7

Die in diesem Staatsvertrag geregelten Sachverhalte bedürfen zu ihrer Konkretisierung der als Anlage im Entwurf beigefügten Verwaltungsvereinbarung.

Zu Artikel 8

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung im Falle einer Kündigung des Staatsvertrages wird eine Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres vereinbart.

Zu Artikel 9

Das Zustimmungserfordernis des Abgeordnetenhauses ergibt sich aus Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin (VvB). Das Zustimmungserfordernis des Brandenburger Landtages ergibt sich aus Art. 91 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Regelung des Inkrafttretens entspricht üblicher Praxis. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag vom 13. Januar 1994 außer Kraft.

- B. Rechtsgrundlage:
Art. 50 Absatz 1 Satz 4 VvB
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.
- D. Gesamtkosten:
Die bisherige Kostenverteilung wird beibehalten.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Durch den Staatsvertrag wird die ZABB weitergeführt und die Zusammenarbeit in diesem Bereich fortgeführt.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 11.11.2025

Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage gem. Art. 7 des Staatsvertrages

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Staatsvertrages über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-
Brandenburg (ZABB)**

Die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin und der Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg schließen in Ausführung des Staatsvertrages über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) vom ... [einsetzen: Datum oder Daten der Unterschriftsleistungen] folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg hat ihren Sitz in dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.
- (2) Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg führt das Dienstsiegel mit dem Berliner und dem Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2

Aufgaben

Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erfüllt die gemäß Artikel 2 des Staatsvertrages über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) benannten Aufgaben.

Artikel 3

Stellenbesetzung

Die Ausschreibung und Besetzung von Planstellen oder Stellen sowie die Besetzung der Leitungsfunktion der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg erfolgt durch das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Die Einstellung erfolgt durch das Land Brandenburg.

Artikel 4

Räumliche Unterbringung

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg obliegt dem Land Brandenburg. Die Kosten für gegebenenfalls erforderliche Baumaßnahmen und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen trägt das Land Brandenburg.

Artikel 5

Sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg sowie die Ausstattung und deren Unterhaltung erfolgen nach den Maßgaben des Haushaltsplans des Landes Brandenburg.

Artikel 6

Raumbedarf

Der Raumbedarf der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg wird nach den Raum- und Flächennormen des Landes Brandenburg (RFN BB) – Teil A ermittelt. Dabei sind die besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Beachtung des § 203 des Strafgesetzbuches auch für die Aktenaufbewahrung zu berücksichtigen.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Berlin leistet für die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg auf den von ihm zu tragenden Anteil der Ausgaben zunächst jeweils am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres Vorauszahlungen an das Land Brandenburg nach Maßgabe des Haushaltsplans für die gemeinsame Einrichtung. Soweit im Jahresverlauf Mehr- oder Minderausgaben absehbar sind, können die Vorauszahlungen im Einvernehmen der vertragschließenden Länder angepasst werden. Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Brandenburg den Saldo der Einnahmen und Ausgaben fest und legt diesen Betrag nach dem Finanzierungsschlüssel gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) um. Diese Abrechnung hat bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Der entsprechende Zahlungsausgleich wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin vorgenommen.

(2) Zu den Personal- und Sachausgaben gehören auch die Ausgaben der Versorgung und die Beihilfeleistungen. Für die Aufteilung der Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten bei der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg finden die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 27]) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Zeit der Dauer der Beschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten in der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg die Ausgabenteilung nach Artikel 6 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) erfolgt. Die Auszahlung von Versorgungsbezügen erfolgt, sofern die Beamtin oder der Beamte aus der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg in den Ruhestand übergetreten ist, durch das Land Brandenburg. Vorstehende Regelungen gelten für Beihilfeleistungen entsprechend.

Artikel 8

Aufsicht

(1) Das fachliche Weisungsrecht wird durch das für Jugend zuständige Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg wahrgenommen. Zur Berücksichtigung ihrer Interessen wird die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin regelmäßig durch das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg über die wesentlichen Angelegenheiten der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg informiert.

(2) Die Feststellung der jährlichen Planung, die Formulierung von Stellungnahmen zu Gesetzen und gegebenenfalls der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgen einvernehmlich. Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg und jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg treffen sich hierzu mindestens einmal pro Jahr.

(3) Die fachliche Steuerung bei der Aufgabenerfüllung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg obliegt dem Land Brandenburg. Zu fachpolitischen Themensetzungen setzt sich das Land Brandenburg mit dem Land Berlin ins Benehmen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt gemeinsam mit dem Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) in Kraft. Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden. Ihre Kündigung ist nur zusammen mit dem Staatsvertrag über die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) möglich.

Berlin, den

Potsdam, den

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend
und Familie des Landes Berlin

Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg